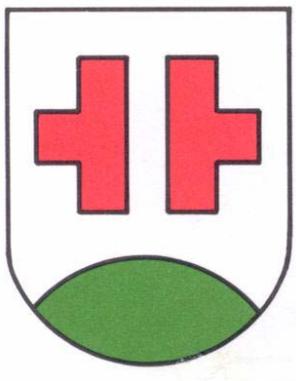


**Gemeinde Pichl bei Wels
Gemeindeplatz 7
4632 Pichl bei Wels**



WASSERGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Pichl bei Wels

gültig ab 01. Oktober 2012



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pichl bei Wels vom 3. Juli 2012, mit der eine

Wassergebührenordnung

für die gemeindeeigene gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pichl bei Wels erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBL.Nr.28 i.d.g.F. und des § 15 Abs.3 Zif.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 BGBL. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pichl bei Wels (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

€ 15,18, mindestens aber € 2.277,00.

- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschosse, Dachräume sowie Zubauten und Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

- (3) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m²

€ 2.277,00, für je angefangene weitere 100 m² € 15,18

- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmung mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;
- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

- (5) Bei gewerblichen Liegenschaften werden folgende Abweichungen vom Abs. 1 und 2 festgelegt:

Für alle Liegenschaften, die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, wird bis zu einer Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 die Wasseranschlussgebühr bis zu 300 m² nach dem Quadratmeterbetrag nach Abs. 1 festgestellt. Für die bebauten Flächen von 301 - 600 m² wird ein Abschlag von 60 v.H. und bebaute Flächen über 600 m² ein Abschlag von 80 v.H. gewährt.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3 Wasserbenützungsgebühren

a) Bebaute Grundstücke mit Ortswasserleitung

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Die jährliche Wassergebühr gliedert sich in
 - a) die Mindestgebühr pro Anschluss
 - b) die Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) und
 - c) die Zählermiete
- (3) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Mindestgebühr pro Anschluss in Höhe von 40 m³ pro Jahr festgesetzt.
- (4) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt bei einer Messung mit Wasserzählern pro 1 m³ Wasser € 1,75.

Die Abrechnung der über das Ausmaß der Mindestgebühr hinausgehenden m³ (Mehrverbrauch) erfolgt lt. Wasserzähler mit der jährlich festgesetzten Wasserverbrauchsgebühr.

- (5) Ein von der Gemeinde zur Verfügung gestellter Wasserzähler ist durch ein autorisiertes Unternehmen einzubauen.
- (6) Die Höhe der Zählermiete je Wasserzähler beträgt pro Jahr € 15,00.
- (7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder Ausfall des Wassermessers wird die verbrauchte Menge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (8) Schwimmbadbefüllungen sowie jede Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserleitungsanlage zur privaten und/oder gewerblichen Nutzung werden mit Wasser- und Kanalgebühren (lt. gültiger Gebührenordnung) belegt.

b) Unbebaute Grundstücke (pro Parzelle) mit Ortswasserleitung (mit Anschluss)

- (1)
 - Mindestgebühr pro Anschluss in Höhe von 40 m³ pro Jahr.
 - Ein von der Gemeinde zur Verfügung gestellter Wasserzähler ist durch ein autorisiertes Unternehmen einzubauen.
 - Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung lt. Wasserzähler

c) Unbebaute Grundstücke ohne Wasserentnahmestelle

Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke ohne Wasserentnahmestelle eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von 20 m³ erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 4

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2, Abs. 4 lit. a od. b entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Wasserbenützungsg Gebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 3 c) entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt und ist jährlich am 15. November eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten.
- (5) In den, in den § 2 und § 3 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten (Inklusivgebühr).

§ 5

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Oktober 2012.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wassergebührenordnung vom 01. Oktober 2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Doppelbauer)

Die Verordnung vom 3. Juli 2012, kundgemacht gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 in der Zeit vom 4. Juli 2012 bis 19. Juli 2012 wurde mit Erlass des Amtes der O.ö. Landesregierung vom 22. August 2012, ZI: IKD(Gem)-542437/23-2012-Um gemäß § 101 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Diese Verordnung tritt daher mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

Der Bürgermeister.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, positioned above the name 'Doppelbauer'.

(Doppelbauer)